Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11445**

18. Wahlperiode 08.03.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/8831 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben

A. Problem

Sportwettbetrug und Manipulationen von berufssportlichen Wettbewerben beeinträchtigen nach Auffassung der den Gesetzentwurf einbringenden Bundesregierung die Integrität des Sports und schädigen in betrügerischer Weise das Vermögen anderer. Dadurch werde die Glaubwürdigkeit und Authentizität des sportlichen Kräftemessens und der Sport in seiner gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Relevanz gefährdet. Die herausragende gesellschaftliche Rolle des Sports, seine große wirtschaftliche Bedeutung sowie die mit ihm verbundenen Vermögensinteressen machten es erforderlich, den Gefahren, die von Sportwettbetrug und von Manipulationen von berufssportlichen Wettbewerben für die Integrität des Sports und das Vermögen anderer ausgingen, auch mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten, was nach geltendem Recht nur unzureichend möglich sei. Daher sollen die Straftatbestände des Sportwettbetrugs und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben in das Strafgesetzbuch eingeführt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Aufnahme des neuen Straftatbestands des Sportwettbetrugs in den Kreis der Geldwäschevortaten.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ein Mitglied der Fraktion DIE LINKE. hat erklärt, nicht an der Abstimmung teilzunehmen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8831 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird in der Inhaltsübersicht die Angabe „§ 265f Erweiterter Verfall“ gestrichen.
2. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

   ‚3. In § 261 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a wird nach der Angabe „264,“ die Angabe „265c,“ eingefügt.‘
3. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe „§§ 265c bis 265f“ wird durch die Angabe „§§ 265c bis 265e“ ersetzt.

   b) § 265f wird aufgehoben.

Berlin, den 8. März 2017

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende und Berichterstatterin

Ingo Wellenreuther
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Ingo Wellenreuther, Dr. Johannes Fechner, Jörn Wunderlich und Renate Künast

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/8831** in seiner 183. Sitzung am 7. Juli 2016 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss und an den Sportausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/8831 in seiner 106. Sitzung am 8. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme.

Der **Sportausschuss** hat die Vorlage 18/8831 in seiner 64. Sitzung am 8. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundestags-Drucksache 18/8831 in seiner 52. Sitzung am 6. Juli 2016 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des Indikators 7 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge – Gute Investitionsbedingungen schaffen und Wohlstand dauerhaft erhalten) und des Indikators 15 (Kriminalität – Persönliche Sicherheit weiter erhöhen). Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel und eine Prüfbitte nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 107. Sitzung am 6. Juli 2016 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 113. Sitzung am 28. September 2016 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dr. Adrian Fiedler	Transparency International Deutschland e. V., Berlin Arbeitsgruppe Sport Rechtsanwalt
Dr. Hans Wolfram Kessler	Deutscher Sportwettenverband e. V., Berlin Vizepräsident
Prof. Dr. Ralf Krack	Universität Osnabrück Fachbereich Rechtswissenschaft
Prof. Dr. Michael Kubiciel	Universität zu Köln Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht Lehrstuhl für Strafrecht, Strafrechtstheorie und Strafrechtvergleichung
Prof. Dr. Martin Max Nolte	Deutsche Sporthochschule Köln Institut für Sportrecht
Henning Sauer	Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern Richter am Amtsgericht
Martin Stadelmaier	Deutscher Lotto- und Totoblock (DLTB) Leiter des Berliner Büros Staatssekretär a. D.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf die der Sitzung zu Grunde liegenden Unterlagen verwiesen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/8831 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Ein Mitglied der Fraktion DIE LINKE. hat erklärt, nicht an der Abstimmung teilzunehmen. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht und mit gleichem Stimmverhältnis angenommen wurde.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte die Einführung der neuen Straftatbestände, da Strafbarkeitslücken geschlossen würden. Manipulationsabreden im Sport sollten unter Strafe gestellt werden. Wichtig sei auch die Aufnahme des Sportwettbetrugs in den Katalog der Geldwäschevortaten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** sprach sich grundsätzlich für einen besseren Schutz gegen Sportwettbetrug aus. Es könne jedoch nicht beurteilt werden, ob der hier vorgeschlagene Weg zu begrüßen sei, da das Protokoll der öffentlichen Anhörung noch nicht vorliege. Bedenken ergäben sich allerdings aus der Ausgestaltung als abstraktes Gefährdungsdelikt. Diese Ausgestaltung sei mit Risiken verbunden. Unter Umständen sei die Manipulation berufssportlicher Wetten sinnvoller im Rahmen der Straftatbestände der Bestechung und der Bestechlichkeit einzuordnen.

Die **Fraktion der SPD** befürwortete die Einführung der neuen Straftatbestände. Da der sportliche Wettkampf – gerade für Jugendliche – eine große Vorbildfunktion habe, sei dort für Manipulationen kein Raum. Diese sollen mit den Mitteln des Strafrechts bekämpft werden. Auch deshalb erfolge eine Ausgestaltung als abstraktes Gefährdungsdelikt. Eine bestehende Strafbarkeitslücke werde geschlossen werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** war der Auffassung, die Integrität des Sports sei kein strafrechtliches Schutzgut. Daher seien die hier vorgeschlagenen Änderungen des Strafgesetzbuches unnötig. Zu kritisieren sei, dass mindestens zwei Personen gemeinsame manipulieren müssten. Auch sei die Praxistauglichkeit der Tatbestände fraglich. Zudem gebe es eine Vielzahl von unklaren Rechtsbegriffen sowie Grauzonen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 18/8831 verwiesen.

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung in Nummer 3.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 261 des Strafgesetzbuches)

Der neue Straftatbestand des Sportwettbetrugs (§ 265c des Strafgesetzbuches in der Entwurfsfassung – StGB-E) soll wegen der oftmals gegebenen Bezüge zur organisierten Kriminalität (vgl. Drucksache 18/8831, S. 11) in den Kreis der Geldwäschevortaten aufgenommen werden.

Zu Nummer 3 (Erweiterter Verfall)

Es handelt sich zunächst bei der Umnummerierung um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 3 in Artikel 1. Im Übrigen ist die Änderung durch den Gesetzentwurf zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (vgl. Drucksache 18/9525) veranlasst, durch die die erweiterte Einziehung von Taterträgen (bisher: erweiterter Verfall) ausgeweitet wird. Danach kommt jede rechtswidrige Tat als Anknüpfungstat für eine solche Einziehung in Betracht, ohne dass es dafür einer gesonderten Verweisung bedarf (vgl. § 73a Absatz 1 StGB in der Entwurfsfassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung). Eine Verweisungsnorm wie in § 265f StGB-E ist nach der neuen Rechtslage also nicht mehr erforderlich.

Berlin, den 8. März 2017

Ingo Wellenreuther
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Renate Künast
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.